



**Allgemeinverfügung  
des Kyffhäuserkreises über infektionsschützende Maßnahmen gegen  
die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 04.11.2020**

Auf der Grundlage des § 28 Abs.1 Satz 1 und 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet des Kyffhäuserkreises erlassen:

**I. Nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern:**

Abweichend von § 7 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind alle nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern mit mehr als 10 Teilnehmern in geschlossenen Räumen und mit mehr als 20 Teilnehmern unter freiem Himmel untersagt.

Die unter Satz 1 genannten Veranstaltungen unter freiem Himmel sind bei mehr als 10 Teilnehmern durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen.

*Den kreisangehörigen Gemeinden und Städten wird darüber hinaus dringend empfohlen, die in Ihrem Eigentum stehenden Gebäude (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendclubs und Mehrgenerationshäuser) für alle privaten Feiern und Veranstaltungen geschlossen zu halten.*

**II. Erweiterung der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung:**

1. Abweichend von § 6 Abs. 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt eine erweiterte Maskenpflicht auf dem Gebiet des Kyffhäuserkreises.

Diese Verpflichtung gilt in folgenden Bereichen:

- a. in geschlossenen Räumen bzw. Gebäuden für den Publikums- und Kundenverkehr in allen öffentlich und frei zugänglichen Einrichtungen, Geschäften, Läden, Warte- und Aufenthaltsbereichen, insbesondere in öffentlich zugänglichen Gängen, Fluren, Räumen, Fahrstühlen usw.,
- b. in geschlossenen Räumen bei öffentlichen Sitzungen und Beratungen mit Publikumsverkehr der kommunalen Gremien der Gemeinden, Städte und des Landkreises sowie deren Verbänden,

- c. in geschlossenen Räumen von medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt-, Zahnarzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten, solange der medizinische oder therapeutische Behandlungsablauf nicht wesentlich dadurch beeinträchtigt wird,
  - d. auf allen Wochenmärkten und sonstigen öffentlichen Plätzen unter freiem Himmel der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Gebiet des Kyffhäuserkreises, wo eine Vielzahl an Personen auf engem Raum aufeinandertreffen, insbesondere beim Betreten und Aufenthalt im Bereich von ausgewiesenen Haltestellen (StVO Zeichen 224) von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen und
  - e. beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern.
2. Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal richtet sich bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen sowie Geschäften, Dienstleistungen und Betrieben nach deren Infektionsschutzkonzepten gemäß § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Berücksichtigung der vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepte im Sinne von § 5 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und der jeweiligen Arbeitsschutzstandards der zuständigen Berufsgenossenschaften. Die Konzepte müssen Regelungen für die Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann oder sich mehrere Personen für einen längeren Zeitraum gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten.

Die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 3 und 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung bleiben weiterhin bestehen.

### III. Erweiterung der Erfassung von Kontaktdaten zur Kontaktnachverfolgung

Abweichend von § 3 Abs. 4 und § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hat die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bei Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünften, Sitzungen und Beratungen in geschlossenen Räumen bei mehr als 10 Teilnehmern die Kontaktdaten von Teilnehmern, Gästen und Besuchern zu erfassen. Zu erfassen sind:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift,
3. Telefonnummer,
4. Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 hat die Kontaktdaten

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,

3. für die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

#### IV. Geltung, Bekanntgabe, Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung tritt am 05.11.2020 in Kraft und ist gültig bis zum Ablauf des 30.11.2020.
2. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Kyffhäuserkreis fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.
3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

#### Begründung

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) in der derzeit gültigen Fassung.

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis ist als untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) zuständige Behörde i.S.d. § 12 2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO i.V.m. § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO und damit auch für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Durch die Regelungen des § 13 Abs. 1 und 2 2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO wird die zuständige Behörde aufgefordert und ermächtigt, bei der Überschreitung der vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelten Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Risikowertes von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises, unverzüglich geeignete infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, welche dem Schutz der Bevölkerung dienen und eine weitere Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und folglich einen unkontrollierbaren Anstieg der Infektionszahlen entgegenwirken bzw. die Fallzahlen der Neuinfektionen mittel- bis langfristig reduzieren.

Der Schwerpunkt der auftretenden Infektionen kann nicht ausschließlich nur auf bestimmte Einrichtungen, Veranstaltungen, Orte oder eine bestimmte Altersgruppe zurückgeführt bzw. eingegrenzt werden; insofern sind die Sonderregelungen für den gesamten Landkreis erforderlich.

Seit Oktober 2020 ist das Infektionsgeschehen im Kyffhäuserkreis dynamisch angestiegen. Im gesamten Kreisgebiet sind an durch den SARS-CoV-2-Erreger Erkrankte durch entsprechende Testungen festgestellt wurden und Ansteckungsverdächtige i.S.d. § 2 Nr. 4 und 7 IfSG durch konsequente Kontaktpersonennachverfolgung verifiziert worden. Gegenüber diesen ist ausnahmslos eine Quarantäne angeordnet worden. Trotz dieser individuellen Schutzmaßnahmen i.V.m. den Regelungen gemäß der Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung vom 31.10.2020 und der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der derzeit gültigen Fassung des Freistaates Thüringen sind die Fallzahlen von Neuinfektionen weiter exponentiell angestiegen. Aus diesem Grund müssen nunmehr wirksame und effektive Schutzmaßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Ein weiteres Zuwarten birgt die reale Gefahr einer beschleunigten Ausbreitung des Virus und führt damit zu einer Überforderung des Gesundheitssystems. Insbesondere kann sich ein Anstieg schwerer Verläufe oder gar Todesfälle bereits in kurzer Zeit entwickeln. Daher ist nunmehr ein schnelles Handeln geboten.

Die Reduzierung der Anzahl von Personen, die an Zusammenkünften und Ansammlungen teilnehmen dürfen, stellt dabei ein geeignetes Mittel dar, um weitere Ansteckungen zu verhindern bzw. den Kreis der möglicherweise Infizierten zu beschränken. Bei kleineren Gruppen ist zudem die Nachverfolgung der Kontakte mit infizierten Personen eher möglich. Zu diesem Zweck dient auch die Verpflichtung der verantwortlichen Personen i.S.d. § 5 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erfassen.

Die erweiterte Maskenpflicht trägt dem Umstand Rechnung, dass durch das Tragen einer Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) das Risiko einer Übertragung durch Tröpfchen und Aerosole jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren kann und folglich eine Infektion nachweislich minimiert.

Laut Robert-Koch-Institut ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend.

Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt selten vor. Die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich ist aufgrund der Luftbewegung sehr gering, jedoch liegt diese in Abhängigkeit von der Wahrung des Mindestabstandes von 1,50 m. Dies ist

jedoch aufgrund dynamischer Bewegungsabläufe auf Wochenmärkten, sonstigen öffentlichen Plätzen und insbesondere auch beim Betreten und Aufenthalt in Bereichen von ausgewiesenen Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und Schulbusse sowie anderer Wartebereiche nicht immer gegeben. Insofern stellt sich in diesen Bereichen, wo eine Vielzahl an Personen auf engen Raum aufeinandertreffen und der Mindestabstand nicht mehr gegeben ist, die Erweiterung der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung als eine angemessene und geeignete Schutzmaßnahme zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten dar.

Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung der Infektionsketten nimmt für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich ab. Nach den Statistiken des Robert-Koch-Institutes sind die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75% der Fälle unklar.

Zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten im Kreisgebiet war daher eine Erweiterung zur Erfassung von Kontaktdaten i.S.d. Kontaktnachverfolgung weitgehend analog der landesrechtlichen Regelung erforderlich. Mildere, den gleichen Erfolg versprechende Maßnahmen hierfür sind nicht ersichtlich.

Die Erfassung der Kontaktdaten stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Begriffsbestimmung des Art. 4 Nr.1 Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) dar. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ergeben sich aus Art. 6 Abs. 1 c) und Abs. 3 DSGVO. So besteht für den jeweiligen Verantwortlichen die rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung der Daten. Die nach Art. 6 Abs.3 DSGVO erforderliche nationale Rechtsgrundlage ergibt sich für öffentliche Stellen dabei aus § 16 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) und für nichtöffentliche Stellen aus § 24 Abs.1 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Eine Verarbeitung ist demnach unter der Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze nach Art. 5 DSGVO rechtmäßig und bedarf nicht der Einwilligung der jeweils betroffenen Person bei der Erfassung der Kontaktdaten. Besonders der Umfang der zu erfassenden Daten sind dabei dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt, so dass eine zügige Kontaktnachverfolgung für das Gesundheitsamt gewährleistet scheint. Für die Erfassung der Kontaktdaten durch natürliche Personen im ausschließlich persönlichen oder familiären Umfeld und Tätigkeit, findet die DSGVO keine sachliche Anwendung (Art. 2 Abs. 2 c) DSGVO).

Angesichts der steigenden Infektionszahlen im Landkreis sind die angeordneten Beschränkungen notwendig, um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu behalten bzw. die Infektionsdynamik zügig einzudämmen, um im Ergebnis die Gefahren durch Coronavirus SARS-CoV-2 für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden.

Die angeordneten Maßnahmen gemäß dieser Allgemeinverfügung wurden unter Berücksichtigung des pflichtgemäßen Ermessens und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit getroffen. Grundsätzlich sind Zusammenkünfte in kleinerem Maße noch möglich. Das Dokumentieren der Teilnehmer ist zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten notwendig und schränkt die Freiheit des Einzelnen angesichts der Gefahr

durch den Coronavirus SARS-CoV-2 für die Gesundheit, insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig ein.

Die ergriffenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung kontinuierlich überprüft und anhand der Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis ausgerichtet.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen oder
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an [landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de](mailto:landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de)

erhoben werden.

Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

Sondershausen, den 04.11.2020

Antje Hochwind-Schneider  
Landrätin

Siegel